

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

FÜR DIE ABTRETUNG DES GESCHÄFTSBEREICHS DER STADTWERKE BRIXEN AG HINSICHTLICH DER ERDGASVERSORGUNG IM GEBIET DER GEMEINDEN BRIXEN UND VAHRN (BZ)

PRÄMISSE

Die Stadtwerke Brixen AG (im Folgenden „Stadtwerke Brixen“ oder „Unternehmen“) sind ein Unternehmen, das vollständig von der Stadt Brixen kontrolliert wird und der so genannten „analogen Kontrolle“ vom Typ *In-house* der örtlichen Körperschaft unterliegt. Das Unternehmen erbringt unter anderem den öffentlichen Dienst der Erdgasversorgung gemäß Art. 14, Gesetzeserlass Nr. 164/2000 im Gebiet folgender Gemeinden:

- Gemeinde Brixen (BZ) über die im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gasversorgungsnetze, auf Grundlage des Dienstleistungsvertrags „*Versorgung und Verkauf von Brenngas, Wärmemanagement*“ (Verzeichnis 2435), am 23.04.2004 für eine Laufzeit von 40 Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung abgeschlossen, auf Grundlage des „Rahmenvertrags“ zwischen dem Unternehmen und der Gemeinde für eine Laufzeit von 40 Jahren bis zum 31.12.2047 abgeschlossen (Verzeichnis Nr. 2756 vom 27.06.2007);
- Gemeinde Vahrn (BZ), Eigentümerin der Versorgungsnetze, auf Grundlage der Vereinbarung, die das Unternehmen mit der lokalen Behörde am 30.06.2009 infolge einer Ausschreibung für die Vergabe der Konzession für den lokalen öffentlichen Dienst der Gasversorgung für einen Zeitraum von 12 Jahren abgeschlossen hat.

Auf dem Gebiet dieser beiden Gemeinden gibt es am 31.12.2017 insgesamt 126 Übergabepunkte in Inhaberschaft der Endkunden, die an das von den Stadtwerken Brixen betriebene Gasversorgungsnetz angeschlossen sind (davon befinden sich nur 2 Übergabepunkte auf dem Gebiet der Gemeinde Vahrn).

Art. 46-bis des Gesetzeserlasses 159/2007, mit Änderungen überführt in Gesetz 222/2007, legt fest, dass der Versorgungsdienst einem einzigen, für ein vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung festgelegtes Mindesteinzugsgebiet ausgewählten Unternehmen zugewiesen werden muss. Später hat Art. 24 des Gesetzeserlasses 93/2011 den Art. 14 des Gesetzeserlasses Nr. 164/2000 abgeändert und festgelegt, dass ab dem 29.06.2011 die Ausschreibungen für die Auswahl des Versorgungsunternehmens ausschließlich für Einzugsgebiete und nicht mehr für die einzelnen Gemeinden erfolgen dürfen.

Das Ministerium hat das italienische Staatsgebiet mit Ministerialerlass vom 19.01.2011 (*Erlass Einzugsgebiete*) in 177 Mindesteinzugsgebiete für die Gas-Ausschreibungen aufgeteilt und die Regeln für die Durchführung der Ausschreibung in Einzugsgebieten mit der *Verordnung für Ausschreibungskriterien festgelegt*, die mit Ministerialerlass Nr. 226 vom 12.11.2011 verabschiedet wurde. Das Gebiet, zu dem die Gemeinden Brixen und

Vahrn gehören, heißt „Bozen“ und umfasst 117 Gemeinden mit insgesamt ca. 78.200 aktiven Übergabepunkten.

Angesichts der geringen Größe des Gebiets, in dem die Gasversorgung erfolgt, und der geringen Anzahl an Endkunden mit Anschluss an das von den Stadtwerken Brixen betreute Netz hat das Unternehmen beschlossen, den Geschäftsbereich des Unternehmens für die Erdgasversorgung, einschließlich der Netze und Anlagen im Eigentum der Stadtwerke Brixen sowie der dazugehörigen, mit der Gemeinde Brixen abgeschlossenen Verträge und der Konzession mit der Gemeinde Vahrn an den Höchstbietenden abzutreten.

Mit Beschluss Nr. 8 vom 28.03.2018 hat der Gemeinderat von Brixen dem Plan zur Abtretung des Geschäftsbereichs der Gasversorgung des Unternehmens über ein öffentliches Verfahren in Einhaltung der Grundprinzipien der Unparteilichkeit bei gleicher Behandlung, Transparenz und Öffentlichkeit zugestimmt.

Die Abtretung des Geschäftsbereichs der Stadtwerke Brixen für die Erdgasversorgung hat zur Folge, dass das übernehmende Unternehmen auch die Verwaltung des Dienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Vahrn übernimmt. Die Stadtwerke Brixen haben daher den Plan zur Abtretung des Geschäftsbereichs auch an die Gemeinde Vahrn mitgeteilt, die mit Beschluss des Gemeinderats Nr. 16 vom 06.03.2018 im Voraus die Übertragung der Konzession an das übernehmende Unternehmen des Geschäftszweigs der Stadtwerke Brixen, das am Ende des öffentlichen Verfahrens ausgewählt wird, genehmigt hat.

Mit Beschluss Nr. 4 vom 16.01.2018 hat der Verwaltungsrat des Unternehmens die Abtretung des oben genannten Geschäftszweigs genehmigt.

Dies vorausgesetzt und in Anwendung der oben genannten Beschlüsse

ERÖFFNET

die Stadtwerke Brixen AG ein öffentliches Vergabeverfahren mit geheimem Angebot und Angebotserhöhung bezüglich der als Ausgangspreis festgelegten Summe zur Abtretung des Geschäftsbereichs hinsichtlich des Dienstes zur Erdgasversorgung.

Artikel 1 – Die verkaufende Verwaltung

Die verkaufende Verwaltung ist das Unternehmen Stadtwerke Brixen AG, USt.-IdNr. 01717730210, mit Sitz in (39042) Brixen (BZ), Alfred-Ammon-Straße Nr. 24.

Verfahrensbeauftragte ist Dott.ssa Susanna Zavagnin.

Die öffentliche Ausschreibung wird auf der Website der verkaufenden Verwaltung www.asmb.it im Bereich Transparente Gesellschaft sowie im Amtsblatt der Europäischen Union und im Bereich Besondere Vergabebekanntmachungen des Informationssystems Öffentliche Verträge der Autonomen Provinz Bozen www.bandialtoadige.it veröffentlicht.

Artikel 2 – Ausschreibungsgegenstand

Der Gegenstand des Verfahrens ist – unter den in der vorliegenden Ausschreibung und ihren Anlagen genannten Bedingungen – die Abtretung des Geschäftszweigs der Stadtwerke Brixen für die Erdgasversorgung, einschließlich der Anlagen im Eigentum des Unternehmens, die in der am 31.12.2017 angeordneten Bestandsaufnahme beschrieben sind, sowie die mit der Gemeinde Brixen (BZ) abgeschlossenen Verträge und der Konzession mit der Gemeinde Vahrn (BZ) für die Verwaltung des Dienstes zur Erdgasversorgung in den entsprechenden Gemeindegebieten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geschäftszweig, der Gegenstand der Abtretung über eine Ausschreibung ist, nicht die Verkaufsverträge für Erdgas umfasst, die mit den an das oben genannte Erdgasversorgungsnetz angeschlossenen Endkunden abgeschlossen wurden.

Artikel 3 – Ausgangspreis der Ausschreibung

Den Zuschlag erhält der zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassene Bieter, der das beste Angebot bezüglich des festgelegten Ausgangspreises der Ausschreibung abgibt. Der Abtretungswert ist aktuell am 31.12.2017 (beeidigter Wert) auf € 2.620.000,00 (Euro zwei Millionen sechshundertzwanzigtausend/00) festgelegt.

Bei der Übergabe der Netze überweist der Käufer den Stadtwerken Brixen den oben genannten Abtretungswert, der angemessen um die möglichen nachfolgenden Investitionen (mit Beginn ab dem 01.01.2018) während des Ausschreibungsverlaufs erhöht wird.

Artikel 4 – Allgemeine Bedingungen

Angebote, die den Ausgangspreis der Ausschreibung unterbieten, sind unzulässig und werden automatisch ausgeschlossen.

Das abgegebene Angebot ist für den Zeitraum von 180 (einhundertachtzig) Tagen ab Ablauffrist für die Angebotsabgabe bindend und unwiderruflich.

An Bedingungen geknüpfte, unbestimmt formulierte oder unvollständige Angebote sind unzulässig. Auch Teilangebote, d. h. Angebote, die sich nur auf einen Teil der Güter beziehen, die Gegenstand des Verkaufs sind, werden automatisch ausgeschlossen.

Die vorliegende Ausschreibung stellt lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und kein öffentliches Angebot im Sinne des Art. 1336 C.C. dar.

Artikel 5 – Zuschlagskriterium

Als Zuschlagssystem kommt die öffentliche Vergabe zum Einsatz, die mittels geheimer Angebote mit Angebotserhöhung bezüglich des Ausgangspreises der Ausschreibung gemäß Art. 73, Buchstabe c) des königlichen Dekrets Nr. 827/1924 erfolgt.

Die verkaufende Verwaltung nimmt die Vergabe auch dann vor, wenn nur ein einziges gültiges Angebot eingegangen ist.

Die verkaufende Verwaltung behält es sich vor, die Wahrhaftigkeit der von den Bewerbern vorgelegten Eigenerklärungen zu kontrollieren und zu verifizieren. Dabei gilt, dass mangelnde Wahrhaftigkeit der Erklärungen zum Verlust des Zuschlags und zum Nichtabschluss der Verkaufsverträge aus Gründen führt, die dem Zuschlagsempfänger zuzuschreiben sind, unbeschadet jedoch der strafrechtlichen Haftung. Die verkaufende Verwaltung hat in diesem Fall das Recht, die gesamte geleistete Garantiebürgschaft einzuziehen, ohne Beeinträchtigung aller höheren Schadenersatzansprüche.

Artikel 6 – Zur Teilnahme zugelassene Rechtssubjekte und Teilnahmevoraussetzungen

An der öffentlichen Vergabe können alle privaten oder öffentlichen Wirtschaftsteilnehmer teilnehmen, die in der Lage sind, gemäß den Vorgaben der geltenden rechtlichen Bestimmungen mit der Öffentlichen Verwaltung zu verhandeln.

Insbesondere muss der Bewerber zur Vermeidung des Ausschlusses erklären, dass:

- er ordnungsgemäß im Handelsregister der Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer bzw. in einem entsprechenden Register des Staates, in dem der Bewerber seinen Sitz führt, eingetragen ist und als Gesellschaftszweck die Durchführung – auch ohne Exklusivrecht – der Versorgung mit Erdgas trägt. Bei juristischen Personen, die keine Unternehmen sind, müssen diese nach dem Gesetz in dem entsprechenden Register oder Berufsverzeichnis eingetragen sein;
- er den Dienst zur Versorgung mit Erdgas im Gebiet mindestens 1 (einer) Gemeinde erbringt;
- er voll und uneingeschränkt geschäftsfähig ist, nicht gerichtlich oder kraft des Gesetzes entmündigt ist und dass keine Verfahren im Zusammenhang mit diesen Rechtspositionen gegen ihn anhängig sind;
- er sich nicht in einem Insolvenzverfahren, Zwangsliquidation oder Vergleichsverfahren befindet und kein Verfahren zur Erklärung einer der genannten Situationen anhängig ist;
- er sich nicht in einer der Situationen gemäß Art. 9, Absatz 2, Buchstabe c) des Gesetzeserlasses 231/2001 befindet;
- gegen ihn keine Verfahren zur Anwendung einer der Präventiv- und Schutzmaßnahmen gemäß Art. 6 Gesetzeserlass Nr. 159 aus dem Jahr 2011

anhängig sind und keines der Verbote nach Art. 67 Gesetzeserlass Nr. 159 aus dem Jahr 2011 vorliegt;

- gegen den gesetzlichen Vertreter und die Geschäftsinhaber, welche die rechtliche Vertretung innehaben, die das Angebot abgeben, keine rechtskräftig gewordenen Urteile, keine rechtskräftig gewordenen unwiderruflichen Strafbefehle oder Urteile auf Antrag um Strafzuweisung gemäß Artikel 444 der C.P.P. für eine der in Art. 80, Absatz 1 Gesetzeserlass Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen genannte Straftaten ergangen sind;
- er ordnungsgemäß alle Sozialversicherungsbeiträge und Sozialversicherungsabgaben bezahlt hat;
- er sich in keiner Situation befindet, die es ihm nach den geltenden Gesetzen verbietet, mit der Öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, und dass im Fall von Unternehmen keinem Geschäftsführer, der die rechtliche Vertretung innehat, untersagt ist, mit der Öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen;
- er im Jahr vor der Veröffentlichung der vorliegenden Ausschreibung keine falschen Erklärungen in Bezug auf die Voraussetzungen und Bedingungen abgegeben hat, die für die Teilnahme an den Verfahren einer öffentlichen Vergabe gemacht hat.

Artikel 7 – Garantien

Für die Zulassung zur Ausschreibung müssen die Bewerber eine Kautionshöhe in Höhe von 2 % des Wertes gleich € 52.400,00 (Euro zweiundfünfzigtausendvierhundert/00) mittels Bankscheck oder einer von Finanzintermediären ausgestellten Bank-/Versicherungsbürgschaft, die im Sonderverzeichnis gemäß Art. 107 Gesetzeserlass Nr. 385 vom 1. September 1993 eingetragen sind, stellen.

Die Kautionshöhe muss auf erste Anforderung sein und daher ausdrücklich den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage des Hauptschuldners und auf die Einrede gemäß Art. 1957, Absatz 2 C.C. enthalten sowie auf einfache schriftliche Anfrage seitens der verkaufenden Verwaltung operativ sein.

Diese Kautionshöhe muss über einen Zeitraum von mindestens 180 (einhundertachtzig) Tagen ab Ende der letzten Frist zur Abgabe eines Angebots gültig sein.

Die Kautionshöhe wird den Bewerbern, die nicht den Zuschlag erhalten haben, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab endgültigem Zuschlag und auf jeden Fall innerhalb der Aufrechterhaltungsfrist des Angebots (180 Tage) zurückerstattet.

Dem Zuschlagsempfänger der Ausschreibung wird die bei Angebotsabgabe vorgelegte Garantiebürgschaft ohne Zuerkennung von Zinsen bei Unterzeichnung des Abtretungsvertrags des Geschäftsbereichs nach Ausstellung der Quittung für die Zahlung des gesamten gebotenen Preises zurückerstattet.

Art. 8 – Vorgaben für die Formulierung der Angebote

Um das existierende Netz und die Versorgungsanlagen für Erdgas in den Gemeinden Brixen und Vahrn in Augenschein zu nehmen, muss ein spezieller Ortstermin durchgeführt werden, für den eine entsprechende Bescheinigung von der verkaufenden Verwaltung erstellt wird. Das Datum für die Ortsbesichtigung muss nach schriftlicher Anfrage beim technischen Leiter der Stadtwerke Brixen, Dott. Ing. Alfred Rottonara, die an die E-Mail-Adresse rottonara.alfred@asmb.it zu senden ist, vereinbart werden.

Der Ortstermin kann ab dem 10.12.2018 innerhalb des **fünften, noch in die nützliche Frist fallenden Tages** vor dem vereinbarten Datum für den Empfang der Angebote angefragt und ausschließlich vom gesetzlichen Vertreter oder dem technischen Leiter (mit entsprechender Dokumentation, die ihre Position bestätigt) oder von Beauftragten mit entsprechender Vollmacht durchgeführt werden.

Artikel 9 – Fristen für die Abgabe des Angebots

Die Bewerber müssen das Angebot und die in der vorliegenden Ausschreibung vorgesehenen Verwaltungsunterlagen zur Vermeidung des Ausschlusses bis **12.00 Uhr am 28.01.2019** bei der Stadtwerke Brixen AG in (39042) Brixen (BZ), Alfred-Ammon-Straße 24, einreichen.

Für die Einhaltung der oben genannten Frist gilt ausschließlich das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Umschlags bei der verkaufenden Verwaltung.

Die Bewerber haben die Möglichkeit, die Umschläge von Hand zu übergeben, diese können jedoch ausschließlich am Sitz der verkaufenden Verwaltung unter der Adresse und in Einhaltung der oben genannten Präklusivfrist zugestellt werden. Das Sekretariat ist wie folgt geöffnet: von Montag bis Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von Montag bis Donnerstag 15.00 Uhr – 16.00 Uhr.

Die rechtzeitige Abgabe der Umschläge liegt allein in der Verantwortung der Absender. Daher werden Umschläge, die nach der Präklusivfrist oder an anderen Adressen als der vorgesehenen abgegeben werden, nicht berücksichtigt.

Die Umschläge, die in einer anderen Form als vorgeschrieben eintreffen, und diejenigen, die aus egal welchen Gründen, auch höherer Gewalt, verspätet eintreffen, sind ungültig. Die verkaufende Verwaltung übernimmt keine Verantwortung bei Fehlzustellungen der Post oder anderer Art, die eine Zustellung des Umschlags innerhalb der oben genannten Frist verhindern.

Die Teilnehmer werden von der Ausschreibung ausgeschlossen, falls die oben genannten Umschläge beschädigt oder unversiegelt eintreffen, nicht vom Bewerber oder der Person, die für das Bewerberunternehmen die Vertretungsbefugnis innehat, unterzeichnet sind oder falls der Umschlag nicht die vorgeschriebenen Angaben enthält.

Artikel 10 – Modalitäten für die Abgabe des Angebots

Alle Unterlagen müssen schriftlich und ausschließlich in italienischer oder deutscher Sprache abgefasst sein, wobei die Formulare zu nutzen sind, die von der verkaufenden Verwaltung zur Verfügung gestellt werden und der vorliegenden Ausschreibung beiliegen.

Der Umschlag muss geschlossen, versiegelt und an allen Verschlusslaschen gegengezeichnet sein, so dass er nicht unverändert geöffnet werden kann. Außerdem muss er außen den Absender und folgende Aufschrift tragen: „ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ABTRETUNG DES GESCHÄFTSBEREICHS DER STADTWERKE BRIXEN AG HINSICHTLICH DER ERDGASVERSORGUNG IM GEBIET DER GEMEINDEN BRIXEN UND VAHRN (BZ)“.

Der Umschlag muss in seinem Inneren zur Vermeidung des Ausschlusses in getrennten, versiegelten und gegengezeichneten Umschlägen mit den nachstehend angegebenen Aufschriften und Unterlagen Folgendes enthalten:

UMSCHLAG A: „Verwaltungsunterlagen – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ABTRETUNG DES GESCHÄFTSBEREICHS DER STADTWERKE BRIXEN AG HINSICHTLICH DER ERDGASVERSORGUNG IM GEBIET DER GEMEINDEN BRIXEN UND VAHRN (BZ)“, in dem zur Vermeidung des Ausschlusses folgende Unterlagen enthalten sein müssen:

- „Antrag auf Teilnahme und einheitliche Erklärung“ anhand des Formulars, das der vorliegenden Ausschreibung beiliegt (Anlage A) und im Fall von natürlichen Personen oder Einzelunternehmern persönlich von dem Teilnehmer unterzeichnet wurde oder bei juristischen Personen vom gesetzlichen Vertreter des teilnehmenden Unternehmens oder vom Sonderbevollmächtigten, der mit den erforderlichen Befugnissen zur Vertretung der bietenden juristischen Person ausgestattet ist, gemäß Präsidialerlass Nr. 445/2000 abgegeben und von einer nicht beglaubigten Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichneten begleitet;
- Sondervollmacht im Original, falls der Antrag auf Teilnahme von einem Sonderbevollmächtigten unterzeichnet ist;
- ein zugunsten der Stadtwerke Brixen AG ausgestellter Bankscheck über den gesamten Garantiebetrug oder das Original der Bürgschaftsgarantie gemäß den im obigen Art. 7 angegebenen Modalitäten;
- Kopie der vorliegenden Ausschreibung, zum Zeichen der Annahme aller in ihr enthaltenen Klauseln und dort genannten Anlagen, auf jeder Seite paraphiert und unterzeichnet.

UMSCHLAG B: „Preisangebot – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ABTRETUNG DES GESCHÄFTSBEREICHS DER STADTWERKE BRIXEN AG HINSICHTLICH DER ERDGASVERSORGUNG IM GEBIET DER GEMEINDEN BRIXEN UND VAHRN (BZ)“, das mit Gebührenmarke von € 16,00 (Euro sechzehn) versehen ist, unter Verwendung des speziellen, der vorliegenden Ausschreibung beigefügten Formulars (Anlage B) erstellt

wurde, vom gesetzlichen Vertreter oder Sonderbevollmächtigten unterzeichnet ist und die kompletten Personalien des Bieters, den vom Bieter angebotenen Preis gleich mindestens dem Ausgangspreis der Ausschreibung und den Betrag in Worten und Zahlen enthält. Bei Abweichungen zwischen den Werten in Worten und Zahlen gilt der für die verkaufende Verwaltung günstigere Wert.

Das Angebot darf an keine Bedingungen geknüpft sein, ist für einen Zeitraum von 180 (einhundertachtzig) Tagen bindend und unwiderruflich.

Der Umschlag B darf zur Vermeidung des Ausschlusses nur das unwiderrufliche Angebot und keine weiteren Verwaltungsunterlagen enthalten, die alle ausschließlich im Umschlag A enthalten sein müssen.

Artikel 11 – Zuschlagsmodalitäten

Der öffentliche Termin für das Öffnen der fristgerecht zum obigen Termin an die vorgegebene Adresse eingegangenen Umschläge findet **am 29.01.2019 um 10.00 Uhr** am Sitz der verkaufenden Verwaltung statt. Falls der Termin an dem angegebenen Tag, Zeitpunkt oder Ort nicht abgehalten werden kann, wird die Verwaltung dies umgehend durch eine Veröffentlichung auf der Website www.asmb.it im Bereich Transparente Gesellschaft bekannt geben.

In öffentlicher Sitzung öffnet die Vergabestelle die Umschläge nach Feststellung der formalen Konformität der Umschläge mit den Vorgaben der vorliegenden Ausschreibung sowie der Unversehrtheit der Umschläge, überprüft die vorgelegten Unterlagen, lässt die geeigneten Angebote zu und öffnet anschließend die Umschläge, die das Preisangebot enthalten.

Der Präsident der Kommission schreitet zur Verlesung der eingegangenen Preisangebote. Der Zuschlag erfolgt zugunsten des Teilnehmers, der insgesamt den höchsten Preis im Vergleich zum Ausgangspreis der Ausschreibung angeboten hat. Falls der beste Preis insgesamt von mehreren Mitbewerbern angeboten wurde, wird wie folgt vorgegangen:

- falls am Vergabeort nur einer der gleich hoch Bietenden anwesend ist, hat er die Möglichkeit, ein besseres Angebot in geschlossenem Umschlag abzugeben, und Letzterer erhält den Zuschlag;
- falls am Vergabeort zwei oder mehr der gleich hoch Bietenden anwesend sind, so werden sie aufgefordert, ein besseres Angebot in einem geschlossenen Umschlag abzugeben, und den Zuschlag erhält der Mitbewerber, der den insgesamt höchsten Preis geboten hat;
- falls keiner der besten Bieter am Vergabeort anwesend ist oder falls keiner von den anwesenden besten Bietern sein Angebot erhöhen möchte, erfolgt die Entscheidung durch Auslosung gemäß den Vorgaben nach Art. 77 des königlichen Dekrets Nr. 827/1924.

Die erhöhten Angebote können nur von denjenigen abgegeben werden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen, um den Bewerber zu verpflichten.

Über das Ergebnis des öffentlichen Termins wird ein entsprechendes Protokoll erstellt. Die verkaufende Verwaltung behält sich das Recht vor, weitere Ausschreibungstermine einzuberufen und diese den Vertretern der eventuell anwesenden Bietenden direkt oder schriftlich über eine zertifizierte Pec-E-Mail an die auf dem Antrag zur Teilnahme angegebenen Adressen mitzuteilen.

Der vorläufige Zuschlag ist für den Zuschlagsempfänger verpflichtend und verbindlich, unbeschadet der Tatsache, dass die verkaufende Verwaltung nur nach dem endgültigen Zuschlag gebunden ist, der nach Prüfung der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und unter der Bedingung, dass die Gemeinde Vahrn die Nachfolge des Zuschlagsempfängers für die Konzession genehmigt hat, verfügt wird. Falls die lokale Körperschaft dies ablehnt, kann das Ausschreibungsverfahren nicht fortgeführt werden, auch nicht teilweise, und der Zuschlagsempfänger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung jeder Art, auf Schadensersatz jeder Art oder Erstattung der für die Teilnahme am Verfahren aufgewendeten Kosten.

Innerhalb der Präklusivfrist von 10 (Tagen) ab vorläufigem Zuschlag kann die verkaufende Verwaltung von Amts wegen das Verfahren zur Verifizierung der Erfüllung der Voraussetzungen einleiten, wobei dies dem Zuschlagsempfänger schriftlich mitgeteilt wird, der wiederum die geforderten Unterlagen innerhalb der von der verkaufenden Verwaltung festgelegten Frist, die auf jeden Fall nicht weniger als 10 (zehn) Tage betragen darf, vorlegen muss.

Artikel 12 – Abschluss des Abtretungsvertrags

Nach dem eventuellen Verfahren zur Verifizierung der Voraussetzungen des Zuschlagsempfängers teilt die verkaufende Verwaltung Letzterem schriftlich den endgültigen Zuschlag und das Datum mit, innerhalb dessen der Vertragsabschluss zur Abtretung des Geschäftszweigs erfolgen muss. Der vorliegenden Ausschreibung ist ein Entwurf des Vertrags zur Abtretung des Geschäftszweigs beigelegt.

Der Zuschlagsempfänger wird gleichzeitig aufgefordert, innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Tagen ab Empfang der Mitteilung den Namen des Notars im Gebiet der Provinz Bozen mitzuteilen, bei dem er den Abtretungsvertrag abschließen möchte.

Falls der Zuschlagsempfänger nicht innerhalb der oben genannten Frist dafür sorgt, wird dies direkt die betreibende Verwaltung übernehmen und dem Zuschlagsempfänger schriftlich den Namen und die Anschrift des ausgewählten Notars mitteilen.

Die unentschuldigte Abwesenheit des Zuschlagsempfängers bei der Vertragsunterzeichnung, die innerhalb einer Frist von 20 (zwanzig) Tagen ab endgültigem Zuschlag erfolgen muss, führt zum Ausschluss vom Kauf zu Lasten des Zuschlagsempfängers mit daraus folgender Verletzung der sich aus der vorvertraglichen

Haftung für den Zuschlagsempfänger ergebenden Pflichten und dem Recht der verkaufenden Verwaltung, die Kautions einzubehalten unbeschadet höherer Schadenersatzansprüche.

In diesem Fall behält es sich die Verwaltung weiterhin vor, die entsprechende Rangliste durchzusehen und dem zweitbesten Bieter den Zuschlag für die Ausschreibung zu erteilen.

Alle Kosten für den Vertrag, einschließlich Notarkosten, Steuern, Gebühren und Spesen gehen vollständig zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Artikel 13 – Kaufpreis und Verfahrenskosten

Der Zuschlagsempfänger muss den Preis für die Abtretung des Geschäftszweigs bis zum Tag des entsprechenden Abtretungsvertrags mit Banküberweisung bezahlen, die genauen Modalitäten dafür werden ihm von der verkaufenden Verwaltung in der Mitteilung zum erfolgten endgültigen Zuschlag genannt.

Artikel 14 – Pflichten und Garantien

Die verkaufende Verwaltung garantiert ihr Besitzrecht und die gesetzmäßige Verfügbarkeit der Güter, die den Gegenstand des Geschäftsbereichs hinsichtlich der Gasversorgung betreffen.

Der Bewerber muss zur Kenntnis nehmen und akzeptieren, dass die verkaufende Verwaltung mit Ausnahme der Eviktionshaftung gemäß obigem Paragraph keine ausdrückliche oder implizite Haftung oder Garantie in Bezug auf den abzutretenden Geschäftsbereich gewährt.

Insbesondere nimmt der Bewerber ausdrücklich Folgendes zur Kenntnis und akzeptiert dies:

- a) Die verkaufende Verwaltung leistet dem Vertragspartner keinerlei Garantie in Bezug auf die Tatsache, dass der im Rahmen des vorliegenden Verfahrens als Ausgangspreis der Ausschreibung im Einzugsgebiet genannte Preis gleich dem Rückerstattungswert ist, der in der Ausschreibung für das Mindesteinzugsgebiet für die Ablösung der zugehörigen Netze eingefügt wird, noch dafür, dass der Vertragspartner Anspruch darauf hat, den Rückerstattungswert für diese Güter zu erhalten, da die entsprechende Entscheidung ausschließlich der Vergabestelle für die Ausschreibung im Bereich Gas zusteht. Die verkaufende Verwaltung übernimmt somit keine Verpflichtungen und haftet in keiner Weise, noch leistet sie irgendeine Art von Garantie im Hinblick auf den Rückerstattungswert, der von der Vergabestelle für die Ausschreibung in dem Einzugsgebiet den Netzen und Anlagen, die Gegenstand der Abtretung sind, zugemessen wird, noch im Hinblick auf einen Anspruch des Vertragspartners darauf, den Rückerstattungswert vom Betreiber des Einzugsgebietes zu erhalten;

- b) Die verkaufende Verwaltung leistet keine Garantie noch übernimmt sie Pflichten oder Haftung jeglicher Art im Hinblick auf die Dauer der Vergabe für die Dienstleistung der Erdgasversorgung seitens der Gemeinden Brixen und Vahrn. Daraus ergibt sich, dass, falls die gesetzlichen Vorschriften, auch sekundärer Art, eine plötzliche Unterbrechung der laufenden Vergabe und auch ohne eine öffentliche Ausschreibung die Nachfolge eines anderen Betreibers an seiner statt bestimmen sollten, der Zuschlagsempfänger keinen Anspruch hat auf Schadensersatz, Rückzahlung des Entgelts, Abdeckung der Verluste oder andere Beträge beliebiger Art seitens der verkaufenden Verwaltung im Zusammenhang mit diesem Vorkommnis.
- c) Die verkaufende Verwaltung übernimmt keine Garantie oder Haftung jeglicher Art in Bezug auf dem Umstand, dass die Regulierungsbehörde Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA, ehemals AEEGSI) in der Zukunft den Wert des Netzes und der kommunalen Anlagen, der von dieser Behörde zum Zwecke der Genehmigung der Tarife für die Erdgasversorgung anerkannt wurde, berichtigen und auch senken könnte, noch übernimmt sie Garantie oder Haftung jeglicher Art in Bezug auf dem Umstand, dass die ARERA in Zukunft die Tarife für die Erdgasversorgung in Brixen berichtigen und senken könnte (in der Gemeinde Vahrn gibt es 2 betriebene Übergabepunkte, so dass sie nicht relevant genug sind, um ein eigenes Tarifgebiet im Hinblick auf Brixen zu bilden).

Der Bewerber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Anlagen und Netze für die Erdgasversorgung, die Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung sind, in ihrer aktuellen Nutzungsbestimmung gemäß Art. 828 C.C. erhalten bleiben müssen.

Der Bewerber nimmt weiterhin zur Kenntnis und akzeptiert, dass auf der Grundlage des bestehenden Vertrags mit der Gemeinde Vahrn die lokale Körperschaft bei Ablauf des Vertrags das Recht hat, die Versorgungsanlage zu übernehmen, wobei sie dem Konzessionär einen Betrag bezahlt, der anhand des Restbuchwerts zum Zeitpunkt der Ablösung festgelegt wird. Die verkaufende Verwaltung übernimmt keine Garantie und Haftung jeglicher Art im Hinblick auf die tatsächliche Höhe des Ablösepreises für die Anlagen noch im Hinblick auf die Modalitäten der Preisfestlegung, die aufgrund von in der Zwischenzeit dazugekommenen Maßnahmen variieren könnte, noch bezüglich des Anspruchs des Bewerbers darauf, den Ablöswert zu erhalten.

Artikel 15 – Unterlagen und Erklärungen

Die verkaufende Verwaltung stellt den Bewerbern die im Folgenden aufgezählten Unterlagen zur Verfügung, die jeder Teilnehmer der Ausschreibung erklärt, vor der Abgabe der preislichen Kaufangebots gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben:

1. Beschluss des Gemeinderats Brixen Nr. 8 vom 28.03.2018
2. Beschluss des Gemeinderats Vahrn Nr. 16 vom 06.03.2018

3. Allgemeine Daten zu den letzten drei Geschäftsjahren
4. Liste der Aktiva und Passiva, die zum Geschäftsbereich der Erdgasversorgung der Stadtwerke Brixen gehören
5. Bericht Utiliteam Co. S.r.l. Nr. R17.3153.01 über „*Unterstützung bei der Abtretung des Gasnetzes*“ vom 23.11.2017
6. Dienstleistungsvertrag „*Versorgung mit und Verkauf von Brenngas, Wärmemanagement*“ (Verzeichnis 2435), am 23.04.2004 zwischen den Stadtwerken Brixen und der Gemeinde Brixen abgeschlossen
7. Rahmenvertrag (Verzeichnis 2756), am 27.06.2007 zwischen den Stadtwerken Brixen und der Gemeinde Brixen abgeschlossen
8. Ausschreibung für den öffentlichen lokalen Dienst der Erdgasversorgung im Gemeindegebiet Vahrn
9. Vertrag mit den „*Bedingungen für die Vergabe der Konzession für den lokalen öffentlichen Dienst der Gasversorgung im Gemeindegebiet Vahrn*“, am 30.06.2009 zwischen den Stadtwerken Brixen und der Gemeinde Vahrn abgeschlossen
10. Vertragsentwurf für die Abtretung des Geschäftsbereichs

Die obigen Unterlagen können am Sitz der Stadtwerke Brixen AG in (39042) Brixen (BZ), Alfred-Ammon-Straße 24 nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden, die Terminanfrage ist schriftlich an folgende zertifizierte E-Mail-Adresse zu richten: asmb@pec.swb-asmb.it

Mögliche Anfragen zur Klärung von Fragen zur Ausschreibung oder deren Anlagen können innerhalb der Präklusivfrist von 10 (zehn) Tagen vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote ausschließlich per zertifizierter E-Mail (Pec) unter folgender E-Mail-Adresse an den Verfahrensbeauftragten gerichtet werden: asmb@pec.swb-asmb.it

Artikel 16 – Vertraulichkeit

Alle personenbezogenen Daten, die anlässlich der Durchführung des vorliegenden Verfahrens in den Besitz der verkaufenden Verwaltung kommen, sind zwingend erforderlich und von wesentlicher Bedeutung für die Abwicklung des Verfahrens. Die Daten werden in Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 für institutionelle Zwecke der Körperschaft verarbeitet. Mit der Abgabe des Angebots willigt der Bewerber in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einschließlich sensibler und/oder gerichtlicher Daten durch das mit dem Verfahren beauftragte Personal ein.

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Stadtwerke Brixen AG in (39042) Brixen (BZ), Alfred-Ammon-Straße 24.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Geschäftsführer, Dott. Ing. Karl Michaeler.

Artikel 17 – Schlussbestimmungen

Die verkaufende Verwaltung behält es sich vor, jederzeit, auch vor Ablauf der Frist für die Abgabe der Angebote, in eigenem und freiem Ermessen das vorliegende Verfahren ganz oder teilweise auszusetzen oder zu widerrufen, ohne dass die Kaufinteressenten aus diesem Grund Anträge, Forderungen oder Handlungen gegen die verkaufende Verwaltung vorbringen oder Ansprüche auf Zahlung einer Vergütung jeder Art, auf Schadensersatz jeder Art oder Erstattung der für die Teilnahme am Verfahren aufgewendeten Kosten geltend machen können.

Die verkaufende Verwaltung wird über eine Veröffentlichung auf der Website der Institution umgehend Informationen zu den oben genannten Umständen geben. Falls der Widerruf vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote erfolgt, sorgt die Körperschaft auf eigene Kosten für eine Rückgabe der Umschläge in dem Zustand, in dem sie eingegangen sind.

Für alle Streitfälle, die mit dem Zuschlagsempfänger im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren auftreten könnten, sind ausschließlich die Justizbehörden des Gerichtsstands Bozen zuständig.

Für alles, was in der vorliegenden Ausschreibung nicht vorgesehen ist, wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Das vorliegende öffentliche Verfahren unterliegt nicht den Vorschriften des Gesetzeserlasses Nr. 50/2016, der das Gesetz über öffentliche Aufträge enthält und dessen Vorschriften nur in den Fällen Anwendung findet, in denen sie ausdrücklich in der Ausschreibung angeführt werden.

Die Bewerber stimmen durch die einfache Teilnahme allen oben genannten Vorschriften und den Vorschriften der vorliegenden Ausschreibung zu.

Brixen (BZ), den 30.11.2018

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Brixen AG

Dott. Ing. Karl Michaeler



Anlage A

**ANTRAG AUF TEILNAHME UND
EINHEITSERKLÄRUNG**

(auch gemäß Präsidialerlass Nr. 445/2000 und nachfolg. Änderungen und Ergänzungen
abgegeben)

BETREFF: ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ABTRETUNG DES GESCHÄFTSBEREICHS
DER STADTWERKE BRIXEN AG HINSICHTLICH DER ERDGASVERSORGUNG IM GEBIET DER
GEMEINDEN BRIXEN UND VAHRN (BZ)

Der/die Unterzeichnete

geboren in _____

am _____

wohnhaft in _____

Prov. _____

Straße _____ Nr. _____

Steuernummer _____

ERKLÄRT, AN DER AUSSCHREIBUNG TEILZUNEHMEN

in der Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreter/in der/des
Gesellschaft/Unternehmens/Sonstiges

(Öffentliche oder private Körperschaft, Vereinigung, Stiftung etc.)

mit Rechtssitz in _____

Straße _____

Steuernummer/USt.-IdNr. _____

Zertifizierte E-Mail-Adresse P.E.C. _____

E-Mail-Adresse _____

eingetragen im Handelsregister _____

oder im Register der juristischen Personen der Präfektur _____ /
Region _____ Nr. _____

In der Eigenschaft als Sonderbevollmächtigte/r von:

(die Daten der juristischen Person angeben – Sitz, USt.-IdNr., Steuernummer, Handelsregisternummer – und Sondervollmacht beifügen)

Nach Einsichtnahme in die gegenständliche öffentliche Ausschreibung sowie in die gesamten entsprechenden Unterlagen und in eigener Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Ahndung gemäß Art. 76 des Präsidialerlasses 445/2000 und nachfolg. Änderungen und Ergänzungen im Falle von unwahren Erklärungen

ERKLÄRT DER/DIE UNTERZEICHNETE

- ordnungsgemäß im Handelsregister der Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer bzw. in einem entsprechenden Register des Staates, in dem der Bewerber seinen Sitz führt, eingetragen zu sein und als Gesellschaftszweck die Durchführung – auch ohne Exklusivrecht – der Versorgung mit Erdgas zu tragen. Bei juristischen Personen, die kein Unternehmen sind, müssen diese gemäß dem Gesetz in dem entsprechenden Register oder Berufsverzeichnis eingetragen sein;
- den Dienst zur Versorgung mit Erdgas im Gebiet mindestens 1 (einer) Gemeinde zu erbringen;
- voll und uneingeschränkt geschäftsfähig, nicht gerichtlich oder kraft des Gesetzes entmündigt zu sein und dass keine Verfahren bezüglich dieser Rechtspositionen gegen ihn/sie anhängig sind;
- sich nicht in einem Insolvenzverfahren, Zwangsliquidation oder Vergleichsverfahren zu befinden und dass kein Verfahren zur Erklärung einer der genannten Situationen anhängig ist;
- sich nicht in einer der Situationen gemäß Art. 9, Absatz 2, Buchstabe c) des Gesetzeserlasses 231/2001 zu befinden;
- dass gegen ihn/sie keine Verfahren zur Anwendung einer der Präventiv- und Schutzmaßnahmen gemäß Art. 6 Gesetzeserlass Nr. 159 aus dem Jahr 2011 anhängig sind und keines der Verbote nach Art. 67 Gesetzeserlass Nr. 159 aus dem Jahr 2011 vorliegt;
- dass gegen den/die gesetzliche/n Vertreter/in und die Geschäftsinhaber, welche die rechtliche Vertretung innehaben, die das Angebot abgeben, keine rechtskräftig gewordenen Urteile, keine rechtskräftig gewordenen unwiderruflichen Strafbefehle oder Urteile auf Antrag um Strafzuweisung gemäß Artikel 444 C.P.P.

für eine der in Art. 80, Absatz 1 Gesetzeserlass Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen genannten Straftaten ergangen sind;

oder

dass gegen die oben genannten Personen folgende Urteile, Strafbefehle oder Maßnahmen zur Durchführung der Strafe auf Antrag der Parteien gemäß Art. 444 C.P.P. ergangen sind:

- ordnungsgemäß alle Sozialversicherungsbeiträge und Sozialversicherungsabgaben bezahlt zu haben;
- sich in keiner Situation zu befinden, die es ihm/ihr nach den geltenden Gesetzen verbietet, mit der Öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, und dass im Fall von Unternehmen keinem Geschäftsführer, der die rechtliche Vertretung innehat, untersagt ist, mit der Öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen;
- im Jahr vor der Veröffentlichung der vorliegenden Ausschreibung keine falschen Erklärungen in Bezug auf die Voraussetzungen und Bedingungen gemacht zu haben, die für die Teilnahme an den Verfahren einer öffentlichen Vergabe von Bedeutung sind.

ER/SIE ERKLÄRT WEITERHIN

- alle Anordnungen, Bedingungen, Vorschriften und Modalitäten in der Ausschreibung und in deren Anlagen vollständig eingesehen zu haben und diese ohne Vorbehalte zu akzeptieren; dies gilt ebenso für mögliche Ergänzungen durch Erklärungen, die von der verkaufenden Verwaltung veröffentlicht werden;
- Umfang und Beschaffenheit der Netze und Anlagen für die Erdgasversorgung, die zur öffentlichen Vergabe stehen, vollständig gesehen und Kenntnis davon zu haben;
- folgende Klauseln ausdrücklich anzunehmen:
 - sich zur Zahlung des gesamten gebotenen Preises bis spätestens zum Tag des Abschlusses des Vertrags über die Abtretung des Geschäftsbereichs zu verpflichten und alle Kosten im Zusammenhang mit der Abtretung sowie die gesetzlich und in der Ausschreibung vorgesehenen Notarkosten und Ausgaben im Zusammenhang mit Gebühren, Steuern und Spesen bezüglich der Abtretungsurkunde zu tragen;
 - dass das bei der Ausschreibung abgegebene Angebot für mindestens 180 (einhundertachtzig) Tage ab Abgabe gültig ist;
 - dass der Vertrag über die Abtretung des Geschäftsbereichs innerhalb der Frist von 20 (zwanzig) Tagen ab der Billigung des endgültigen Zuschlags

abgeschlossen sein muss und dass die verkaufende Verwaltung bis zur Billigung des endgültigen Zuschlags keine Pflichten gegenüber dem Zuschlagsempfänger übernimmt;

- die verkaufende Verwaltung zu autorisieren, alle Mitteilungen im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Vergabeverfahrens an folgende Adressen zu übermitteln: *Anschrift* (*Stadt, Platz/Straße, PLZ*) _____;
_____ *E-Mail* _____;
zertifizierte E-Mail *PEC* _____; *Telefon* _____;
- darüber informiert worden zu sein und einzuwilligen, dass alle angegebenen und in den vom Bieter vorgelegten Unterlagen angeführten Daten im Rahmen des Verfahrens, für das die Erklärung abgegeben wird, in Einhaltung der Vorschriften der EU-Verordnung 2016/679 genutzt und – auch mit Informatikmitteln – verarbeitet werden.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweis: Der vorliegenden Erklärung ist zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausschreibung eine nicht beglaubigte Fotokopie des Personalausweises des/der Unterzeichneten beizufügen.

Anlage B

Gebührenmarke von 16,00 Euro anbringen

PREISANGEBOT

BETREFF: AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ABTRETUNG DES GESCHÄFTSBEREICHS DER STADTWERKE BRIXEN AG HINSICHTLICH DER ERDGASVERSORGUNG IM GEBIET DER GEMEINDEN BRIXEN UND VAHRN (BZ)

Der/die Unterzeichnete

geboren in _____ am _____

wohnhaft in _____ Straße _____

mit Zustellungsadresse in _____ Straße _____

Steuernummer _____

in der Eigenschaft als:

gesetzliche/r Vertreter/in

Sonderbevollmächtigte/r

von _____

(Wohnort bzw. Geschäftssitz) _____

Zertifizierte E-Mail-Adresse P.E.C. _____

E-Mail-Adresse _____

(Steuernr./USt.-IdNr.) _____ Handelsregistereintrag Nr. _____

laut _____

(die Daten der Urkunde angeben und/oder die Urkunde zur Übertragung der Vertretungsbefugnis beifügen; die Sondervollmacht beifügen)

BIETET

für den Kauf des Geschäftsbereichs der Stadtwerke Brixen AG bezüglich der Erdgasversorgung, wie es genauer in den Unterlagen, die der Ausschreibung beigelegt sind, angegeben ist, die der Bieter erklärt, gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben, bevor das Preisangebot für den Kauf abgegeben wurde, die Zahlung des im Folgenden angegebenen Betrags:

	<i>Angebotener Preis in Zahlen (€)</i>	<i>Angebotener Preis in Worten</i>
Für den Kauf des Geschäftsbereichs der Stadtwerke Brixen bezüglich der Verwaltung der Erdgasversorgung		

Für den oben genannten Betrag gilt, dass er keine Steuern und sonstigen weiteren Kosten, Gebühren, Steuern, Notarskosten enthält und alle jetzigen und zukünftigen, mit dem Verkauf verbundenen Spesen vollständig zu Lasten des Käufers gehen, der bereits jetzt die verkaufende Verwaltung von jeglicher Haftung entbindet.

DER/DIE UNTERZEICHNETE ERKLÄRT

dass das vorliegende Angebot für einen Zeitraum von 180 (einhundertachtzig) Tagen ab Abgabe des Angebots bedingungslos, bindend und unwiderruflich gültig ist.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweis: Der vorliegenden Erklärung ist zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausschreibung eine nicht beglaubigte Fotokopie des Personalausweises des/der Unterzeichneten beizufügen.